

# Geld zurück vom AWD

Auch freie Berater müssen den Kunden sagen, dass sie Provisionen kassieren. Andernfalls können Anleger Schadenersatz fordern

Von Markus Zydra

**Frankfurt** – Die meisten Finanzberater leben von der Verkaufsprovision. Sie müssen den Kunden über die Höhe dieser Provisionen aufklären. Dazu gibt es seit 2007 eine besondere gesetzliche Regelung. Das Landgericht München I hat nun entschieden, dass die Pflicht zur Aufklärung schon seit dem Jahr 1905 besteht. Und sie gelte nicht nur für Bankberater, sondern für alle freien Finanzdienstleister, heißt es in dem Urteil, das der *Süddeutschen Zeitung* vorliegt.

Die Richter haben in dem konkreten Fall den Finanzdienstleister AWD zu Schadenersatz verurteilt (*Aktenzeichen 22 O 1787/09*). Es ging um einen Streitwert von rund 220 000 Euro. Der Kläger hatte nach einem AWD-Beratungsgespräch Geld in dem geschlossenen Immobilienfonds Falk 60 investiert. Dafür erhielt der AWD eine Provision von der Finanz-Konzept, dem Hauptvertriebsunternehmen für den Fonds. Doch der selbständige Handelsvertreter des AWD hat

Im Grunde, so die Richter, besteht die Pflicht zur Aufklärung schon seit 1905.

dem Kunden von der Zahlung nichts gesagt. Das hätte er aber tun müssen, so die Richter. Es ging um eine Provision von rund 15 Prozent auf die Anlagesumme.

Es ist das erste Urteil gegen den AWD in einem Streit um die Verletzung der Aufklärungspflicht bei Provisionen, heißt es in Justizkreisen. Es sei auch schon zu außergerichtlichen Einigungen gekommen. Im Jahr 2008 hat der AWD nach Konzernangaben 429 000 Kunden beraten, der Umsatz betrug 633 Millionen Euro. „Anleger können auf Basis dieses Urteils nun auch rückverfolgung klagen“, sagt **Rechtsanwalt Ralph Veil** von der **Kanzlei Mattil & Kollegen**, der das Urteil erstritten hat.

Der AWD verweist in einer Stellungnahme darauf, dass andere Gerichte in ähnlichen Fällen zugunsten des Unternehmens entschieden hätten. Man habe Berufung gegen das Urteil eingelegt.

Bemerkenswert ist, dass in diesem Fall der Kläger die Fonds bereits im Jahr 1997 gekauft hat, was häufig als Verjährungsfall gilt. Doch die Münchner Richter nahmen nun den AWD in die Pflicht. Die Auskunfts- und Herausgabepflicht solcher Provisionen sei schon lange



Die AWD-Zentrale in Hannover: Der Finanzdienstleister hat immer wieder Ärger mit Kunden, die sich falsch beraten fühlen und deshalb ihren Fondskauf rückabwickeln wollen. Zwei Urteile stärken nun die Position der Anleger. Foto: dpa

höchstrichterlich geregelt. „Ergänzend ist auf eine Entscheidung des Reichsgerichts hinzuweisen, wonach es treu und Glauben widerspricht, wenn ein Bankier als Kommissionär seinem Kunden einen Teil einer Bonifikation verschweigt“, zitiert das Landgericht ein Urteil aus dem Jahr 1905. Dieses Argument war lange umstritten. Die Finanzbranche redet sich bis heute damit heraus, sie habe erst mit den BGH-Urteilen von 2006 an und der MiFid-Richtlinie 2007 erkannt, dass die Provisionsgelder – auch Kickbacks genannt – dem Kunden gehören.

Hintergrund des Streits ist ein grundlegender Interessenkonflikt: Der Kunde kann nie ganz sicher sein, ob der Berater ein Produkt wegen der Aussicht auf Provision oder wirklich im Interesse des Anlegers empfiehlt. „Ein Anlageberater muss ungefragt darauf hinweisen, dass und in welcher Höhe er Rückvergütun-

gen erhält, egal ob es um Aktien- oder Medienfonds geht“, so das Landgericht.

Das noch nicht rechtskräftige Urteil besagt auch, dass die Aufklärungspflicht zu Provisionen nicht nur Bankberater, sondern alle freien Finanzdienstleister betrifft, zu denen auch der AWD zählt. „Hier stellt sich das Problem des Interessenkonflikts sogar noch markanter, weil ein solches Unternehmen seinen Umsatz praktisch ausschließlich durch den Vertrieb von Finanzprodukten generiert“, heißt es in der richterlichen Begründung.

Auch das Oberlandesgericht Stuttgart hat in einer aktuellen Entscheidung in dieser Rechtsfrage zugunsten der Privatsparer entschieden. Auch hier ging es um den Verkauf von Beteiligungen an Falk-Fonds, und zwar in den Jahren 1999 und 2000. Ein freier Anlageberater hatte die Kläger nicht über die Provisionen aufgeklärt, die er für den Vertrieb der Fonds er-

halten hatte. Das Stuttgarter Gericht verurteilte den Anlageberater zu Schadenersatz in Höhe von 75 000 Euro.

„Bemerkenswert an dem Urteil ist insbesondere, dass diesem Sachverhalt aus den Jahren 1999 und 2000 zugrunde liegen und das Oberlandesgericht gleichwohl keine Verjährung annimmt“, sagt Rechtsanwältin Diana Römhild von der Kanzlei Tulp, die das Urteil erstritten hat. Dem Urteil komme wegweisende Bedeutung zu, da in der Finanzdienstleistungsbranche Millionen von Anlageberatungen außerhalb von Banken erbracht wurden und weiter erbracht werden.

Juristen erwarten, dass der Bundesgerichtshof demnächst abschließend klären muss, ob sich freie Finanzvermittler auf einen Rechtsirrtum berufen können, wie sie das gerne machen. Oder ob es ihnen zumutbar war, sich über die Kickback-Regeln umfassend zu informieren.